

A 8/4 – 14825/2006

Babenbergerstraße 96

- a) Auflassung vom öffentlichen Gut und Rückübereignung einer 243 m² großen Teilfläche Nr. 3 des Gdst. Nr. 978, EZ 50000, KG Lend und eine 1 m² große Teilfläche Nr. 5 des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend
- b) Auflassung vom öffentlichen Gut und Verkauf einer 5 m² großen Teilfläche Nr. 1 des Gdst. Nr. 2517, EZ 50000 und einer 94 m² großen Teilfläche Nr. 2 des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, je KG Lend
- c) die Abschreibung der 47 m² großen Restfläche Nr. 4 des Gdst. Nr. 978, EZ 50000 und Zuschreibung dieser Fläche zum Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, je KG Lend

Graz, am 24.5.2007

Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Die Familie Franz und Edith Scheiber, Eigentümer der Liegenschaft Babenbergerstraße 96 haben um den Erwerb zweier insgesamt 99 m² großen Teilflächen im Bereich des Kreuzungsbereiches Babenbergerstraße/Mariengasse angesucht. Diese Teilflächen werden derzeit nicht als Verkehrsflächen sondern als private Parkplätze genutzt. Die Zufahrt zur Liegenschaft Babenbergerstraße 96 befindet sich ebenfalls in diesem Bereich. Weiters hat die Familie Scheiber die Rückübereignung einer 243 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 978, EZ 50000, KG Lend, bei der Stadt Graz beantragt.

Mit Bescheid vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde mit der GZ: 022482/2006-3 vom 16.4.2007 wurde die Stadt Graz verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft dieses Bescheides auf ihre Kosten die 243 m² große Teilfläche Nr. 3 des Gdst. Nr. 978, EZ 50000, KG Lend, in das grundbücherliche Eigentum der Antragsteller Franz und Edith Scheiber rückzuübertragen. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde beauftragt die Rückübereignung zurückzuführen. Vom Vermessungsbüro Kukuvec wurde im Auftrag von der Familie Scheiber ein Teilungsplan errichtet. Die rückzuübereignende Grundstücksfläche ist im Flächenwidmungsplan als GG (0,2 – 2,5) ausgewiesen und wird dem Gdst. Nr. 977/10, EZ 1395, KG Lend, welches sich im Eigentum der Familie Scheiber befindet, zugeschrieben. Dabei stellte sich heraus, dass eine Grenzberichtigung im Ausmaß von 1 m² (Teilfläche Nr. 5) erforderlich ist. Hiefür wird 1 m² des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend, vom öffentlichen Gut aufgelassen und dem Gdst. Nr. 977/10, EZ 1375, KG Lend, (Eigentümer Franz und Edith Scheiber) zugeschrieben.

Bei den um den käuflichen Erwerb angesuchten Teilflächen durch die Familie Scheiber handelt es sich um die im Teilungsplan dargestellten Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 94 m² des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend und Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 5 m² des Gdst. Nr. 2517, EZ 50000, KG Lend.

Vom A 10/1 – Straßenamt und vom A 14 – Stadtplanungsamt wurden dagegen keine Einwände erhoben. Es wurden diesbezüglich mit der Familie Scheiber Verhandlungen aufgenommen und eine Vereinbarung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz abgeschlossen. Diese Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 werden ebenfalls dem Gdst. Nr. 977/10, EZ 1395, KG Lend, zugeschrieben. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als Gewerbegebiet (0,2 – 2,5) ausgewiesen. Es wurde einvernehmlich ein Kaufpreis in der Höhe von € 150,-/m², somit insgesamt € 14.850,- festgelegt.

Die vom Gdst. Nr. 978, EZ 50000, KG Lend, verbleibende Restfläche (Teilfläche Nr. 4) im Ausmaß von 47 m² wird dem Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend, welche sich ebenfalls im öffentlichen Gut der Stadt Graz befindet, zugeschrieben.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

1. Die Auflassung der Teilflächen:

Nr. 1	5 m ²	Gdst. Nr. 2517,	EZ 50000,	KG Lend
Nr. 2	94 m ²	Gdst. Nr. 2488,	EZ 50000,	KG Lend
Nr. 3	243 m ²	Gdst. Nr. 978,	EZ 50000,	KG Lend
Nr. 5	1 m ²	Gdst. Nr. 2488,	EZ 50000,	KG Lend

vom öffentlichen Gut der Stadt Graz gemäß beiliegender Kopie des Teilungsplanes, GZ: 11198/2006, wird genehmigt.

2. Die unentgeltliche Rückübereignung der Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 243 m² des Gdst. Nr. 978, EZ 50000, KG Lend, aufgrund des Bescheides vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ: 022482/2006-3 und der Teilfläche Nr. 5 im Ausmaß von 1 m² des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend, aufgrund der Grenzberichtigung an die Familie Franz und Edith Scheiber, wird genehmigt.
3. Der Verkauf der Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 94 m² des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend und der Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 5 m² des Gdst. Nr. 2517, EZ 50000, KG Lend, somit insgesamt 99 m², zu einem Kaufpreis von € 150,-/m², somit insgesamt € 14.850,-, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

4. Die Zuschreibung der Restfläche (Teilfläche Nr. 4) des Gdst. Nr. 978, EZ 50000, KG Lend, zum Gdst. Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend, welches sich ebenfalls im öffentlichen Gut der Stadt Graz befindet, wird genehmigt.
5. Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes wurde von den Käufern auf deren Kosten veranlasst.
6. Sämtliche mit der kostenlosen Rückübereignung in Verbindung stehende Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen, wie im Bescheid festgehalten, zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
7. Sämtliche Kosten die mit dem Verkauf der Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 und mit der Errichtung und Unterfertigung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, sowie Grunderwerbsteuer, im Zusammenhang stehen, werden von den Käufern getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich alleine zu tragen.
8. Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten auf Kosten der Stadt Graz.
9. Die Errichtung des Kaufvertrages bezüglich des Erwerbes der Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 durch die Familie Scheiber erfolgt durch und auf Kosten der Familie Scheiber.
10. Der Kaufpreis von € 14.850,- ist auf der FIPOS 2/84000/001200 zu vereinnahmen.

Beilage:

1 Vereinbarung mit Plan
1 Bescheid

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 14825/2006
Babenbergerstraße - Mariengasse
Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz
und Verkauf einer 5 m² großen Teilfläche
des Gdst. Nr. 2517, EZ 50000 und einer 94 m²
großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2488, EZ 50000,
je KG Lend,

Graz, am 1.3.2007
Ing. Berger/Mo

PRÄAMBEL

Die Familie Franz und Edith Scheiber, Eigentümer der Liegenschaft Babenbergerstraße 96, haben um Erwerb zweier insgesamt 99 m² großen Teilflächen im Bereich des Kreuzungsbereiches Babenbergerstraße/Mariengasse angesucht. Diese Teilflächen sind derzeit nicht als Verkehrsflächen sondern werden als private Parkplätze genützt. Die Zufahrt zur Liegenschaft Babenbergerstraße 96 befindet sich ebenfalls in diesem Bereich. Nach Rücksprache mit dem Straßenamt und dem Stadtplanungsamt werden diese Teilflächen von der Stadt Graz nicht mehr benötigt. Vom Vermessungsbüro DI Heinrich Kukuvec wurde ein Teilungsplan mit der GZ: 11198/06 errichtet.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, als Verkäuferin einerseits und Herrn **Franz Scheiber**, geboren am 10.11.1941 und Frau **Edith Scheiber**, geboren am 17.6.1941, Weizbachweg 39a, 8045 Graz, als Käufer andererseits wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, während die Käufer die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.
- 2.) Diese insgesamt 99 m² großen Teilflächen der Gdst. Nr. 2517 und Nr. 2488, EZ 50000, KG Lend, befinden sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für diesen Verkauf ist die Auflassung dieser Teilflächen als öffentliches Gut.
- 3.) Die Verkäuferin verkauft und übergibt in das Eigentum der Käufer und diese kaufen und übernehmen in ihr Eigentum eine 5 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2517 und eine 94 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2488, je EZ 50000, KG Lend, nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre samt allen rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist in der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes GZ.: 11198/06 ersichtlich gemacht.

- 4.) Der Kaufpreis für die insgesamt 99 m² großen Teilflächen wird einvernehmlich mit € 150,-/m², somit insgesamt

€ 14.850,--

(in Worten: Euro vierzehntausendachthundertfünfzig 00/100)

festgelegt.

Die Käufer verpflichten sich den Kaufpreis in der Höhe von € 14.850,- nach Genehmigung des Gemeinderates, jedoch vor grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrages, auf das **Konto Nr. 86210061039, bei der BAWAG, BLZ 14000, lautend auf Stadt Graz, Hauptk.**, zu entrichten. Die Verkäuferin kann bei Nichtbezahlung des Kaufpreises innerhalb von vier Monaten nach erfolgten Organbeschluss und nach Genehmigung des Teilungsplanes vom beabsichtigten Verkauf zurück treten und diese Vereinbarung für ungültig erklären.

- 5.) Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Verkäuferin für die Freiheit des Kaufgegenstandes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.
- 7.) Die Käufer kennen den Kaufgegenstand aus eigener Anschauung. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.
- 8.) Die Übergabe bzw. Übernahme der kaufgegenständlichen Grundfläche in den physischen Besitz und Genuss der Käufer hat mit dem der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.
- Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Käufer über.
- Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 9.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes wird von und auf Kosten der Käufer veranlasst.
- 10.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu alleinigen Lasten der Käufer.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

11.)Die Errichtung des Kaufvertrages erfolgt durch und auf Kosten der Käufer.

Für die Stadt Graz:

Franz Scheiber:

Edith Scheiber: